

Professor Dipl.-Ing. Lothar Götz, Architekt

Handschuhsheimer Landstraße 16, 69120 Heidelberg
Telefon: 06221 - 41 39 80 Telefax: 06221 - 40 13 77

SANIERUNGSKONZEPT HEIDELBERG-ROHRBACH
Sanierungsziele für Werbeanlagen

16.09.2008

-
1. . Alle Werbeanlagen sind genehmigungspflichtig.
 2. Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der Leistung angebracht sein.
 3. An der Gebäudefassade ist je Arbeitsstätte nur eine Werbeanlage zulässig. Werbeanlagen können aus mehreren einheitlich gestalteten Teilen bestehen.
 4. Werbeanlagen sind nur im Erdgeschoss bis 0,20 m unterhalb der Fensterbänke des ersten Obergeschosses zulässig. Werbeanlagen im Bereich der Obergeschosse sind nicht zulässig.
 5. Werbeanlagen müssen sich nach Umfang, Anordnung, Material, Farbe und Gestaltung in die Gesamtgestaltung des Bauwerks einfügen.
 6. Die Höhe einer durchgehenden Werbeanlage darf 0,60 m nicht überschreiten. Die Länge einer durchgehenden Werbeanlage darf 3/4 der Gebäudebreite nicht überschreiten.
 7. Folgende Werbeanlagen sind zulässig:
 - Werbeanlagen, die direkt auf die Fassade aufgemalt werden.
 - Werbeanlagen, die direkt auf der Fassade flächig angebracht sind.
 - Einzelne indirekt beleuchtete Werbesymbole.
 - Stechschilder entsprechend historischer Vorbilder.
 - Hinterleuchtete Werbeträger als Schattenschrift
 8. Folgende Werbeanlagen sind nicht zulässig:
 - Selbstleuchtende Werbeanlagen und Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, sowie Lichtwerbung in grellen Farben.
 - Leuchten als Werbeträger.
 - Flächige, vor der Fassade liegende Werbeanlagen.
 - Schriftzüge und Werbesymbole auf Markisen, wenn diese zusätzlich zu anderen Werbeanlagen angebracht werden sollen.
 - Schaubänder, Spruchbänder, Blinklichter, sich bewegende Anlagen.
 - Laufende Schriftbänder mit wechselnder Schrift und projizierten Lichtbildern.
 - Aufsteller sind nur dann zulässig, wenn auf dem Fußgängerbereich / Gehweg noch eine Durchgangsbreite von 1,50m vorhanden ist.
 9. Werbeanlagen dürfen nur horizontal angeordnet werden.
 10. Konstruktive und technische Hilfsmittel (zum Beispiel Befestigungsbänder, Transformatoren, Leitungen und Kabel) müssen verdeckt angebracht werden und dürfen auf der Fassade nicht in Erscheinung treten.
 11. Punkt 1 bis 10 gilt nicht für zeitlich begrenzte Veranstaltungen von maximal 4 mal 2 Wochen jährlich, die an der Stätte der Leistung angebracht werden.

Die Zusammenfassung wurde erstellt vom Büro Prof. Lothar Götz. Es wurden Korrekturen und Änderungen vom Stadtplanungsamt Heidelberg und der GGH Heidelberg eingearbeitet. – 16.09.2008